

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pöppelmann-Unternehmensgruppe über die Erbringung von Leistungen im Bereich Formenbau

Stand: Mai 2015

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten nur gegenüber Unternehmern und – außerhalb von Ausschreibungsverfahren – öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern. Sie gelten für Aufträge, die unser Unternehmen im Bereich Formenbau ausführt; umfassen jedoch nicht die Herstellung und Lieferung von Tiefzieh- oder Spritzgusswerkzeugen, hierfür gelten separate AGB.

Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB die Leistung vorbehaltlos erbringen.

Die Entgegennahme eingekaufter Ware sowie zu bearbeitender Teile oder die Auslieferung von uns bearbeiteter Gegenstände bedeutet in keinem Falle die Anerkennung von AGB des Auftraggebers.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn wir nicht nochmals ausdrücklich darauf hinweisen.

## 1. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

## 2. Aufträge

a) Verbindliche Bestellungen des Auftraggebers bedürfen stets einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns, durch die ein wirksamer Vertrag zustande kommt.

b) Nachträgliche Auftragsänderungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich der Auftrag noch nicht in Arbeit befindet, die zur Preisberechnung maßgeblichen Kriterien sich nicht verändert haben, bzw. Materialbestellungen noch nicht erfolgt sind.

## 3. Lieferung und Abnahmepflicht

a) Alle Angaben zu Lieferfristen sind keine Fixtermine. Die Lieferfrist verlängert sich auch ohne besondere Vereinbarung um eine angemessene Zeit, wenn sich bei Störungen irgendwelcher Art im Betriebsablauf oder durch höhere Gewalt, z.B. Streik, Feuerschaden, verspätete Lieferung von Materialien durch unsere Lieferanten, Produktionsverschiebungen ergeben. Dies gilt auch, wenn solche Störungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Wir sind allerdings verpflichtet, solche Verzögerungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.

b) Teillieferungen sind gestattet.

c) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge behalten wir uns mit entsprechender Abrechnung vor.

d) Die Abnahmefrist für Abrufaufträge beträgt 6 Monate. Danach sind wir berechtigt, eine (zweiwöchige) Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

e) Erfüllt der Auftraggeber seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Liefergegenstände nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers freihändig zu verkaufen.

## 4. Preise

a) Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, unverpackt, ohne Umsatzsteuer.

b) Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Wir sind bei neuen Aufträgen (Anschlusaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

c) Berücksichtigt der Auftragnehmer Änderungswünsche des Auftraggebers, so werden hierdurch entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 5. Verpackung und Versand

a) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg.

b) Der Versand erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

c) Kosten für gewünschte Eil- oder Expressgutlieferung trägt der Auftraggeber.

d) Transportversicherung wird von uns nur auf besonderen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

## 6. Zahlung

a) Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten.

b) Schecks gelten, soweit sie in Zahlung genommen werden, nicht als Barzahlung; sie werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel sind vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen.

c) Der Zahlungsverzug und seine Folgen treten ohne Mahnung mit dem Tag ein, der sich aus dem vereinbarten Zahlungsziel ergibt, ansonsten 30 Tage nach Rechnungsausstellung. Wir sind berechtigt, ab Fälligkeitstag Zinsen in gesetzlich vorge-

sehener Höhe zu berechnen. Sofern der Basiszinssatz nach § 247 BGB negativ ist, wird dieser für die Berechnung des Verzugszinses mit Null angesetzt.

d) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

e) Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand, so werden alle unsere Forderungen gegen ihn – auch aus anderen Verträgen – sofort fällig. Außerdem werden wir von weiteren Lieferungsverpflichtungen befreit. Das Gleiche gilt für den Fall, dass angenommene Schecks gesperrt oder nicht eingelöst werden.

## 7. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung und Einlösung in Zahlung gegebener Schecks unser Eigentum. Bei Verarbeitung der Ware erwerben wir Eigentum an der neuen Ware bzw. bei Verwendung von Waren verschiedener Lieferanten Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis der Rechnungswerte der bei der Verarbeitung verwandten Waren. Der Auftraggeber gilt in diesem Fall als Verwahrer. Forderungsrechte an Drittabnehmer unseres Auftraggebers, die aus einer Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder der uns in Miteigentum übergebenen Ware herrühren, sind in Höhe der uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderung abgetreten. Im Falle des Miteigentums erfolgt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.

b) Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretene Forderung hat der Auftraggeber abzuwehren und uns sofort schriftlich mitzuteilen.

c) Werden vom Auftraggeber Waren an uns zur Be- oder Verarbeitung übergeben, erlangen wir Eigentum an diesen Waren zumindest im Rahmen der von uns erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber sichert uns zu, dass die uns überlassenen Waren sein Eigentum und frei von Rechten Dritter sind.

d) Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltswaren) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

e) Die uns entstehenden Kosten sind uns vom Auftraggeber zu ersetzen.

f) Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Summe der vom Auftraggeber gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 10% übersteigt.

## 8. Gewährleistung

a) Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Produkte sind die Muster, welche dem Auftraggeber auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszuliegen.

b) Wenn wir den Auftraggeber außerhalb unserer Vertragsleistung unentgeltlich beraten haben, haften wir für Fehler dieser Beratung nicht.

c) Reklamationen müssen direkt bei uns (also nicht bei dritten Personen wie Agenten, Vertretern usw.) unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail eingehen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. Die Pflicht des Auftraggebers zur unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Vertragsware bleibt unberührt.

d) Alle Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes schriftlich mit uns vereinbart wurde, zwölf Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese. Für Schadens- und/oder Aufwendungsersatz gilt zudem Ziffer 10.

e) Im Fall der Beanstandung einer Lieferung bleibt die Abnahme- und Zahlungspflicht des Auftraggebers bestehen. Ein dem Auftraggeber zugewilligter Nachlass wird bei erfolgter Zahlung zurückgezahlt.

f) Bei berechtigten und von uns anerkannten Reklamationen - wobei die vom Auftraggeber schriftlich freigegebenen Muster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen - werden wir in angemessener Zeit entweder für Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels sorgen. Das Wahlrecht liegt bei uns. Der Auftraggeber hat kein Recht zur Selbstbeseitigung. Sofern er diese dennoch vornimmt, verliert der Auftraggeber seine Mängelrechte insgesamt.

g) Die Kosten der Nacherfüllung tragen wir nur insoweit, wie die ursprüngliche vertragliche Erfüllungspflicht reichte. Ein- und Ausbaukosten gehören – soweit der Ein- und Ausbau nicht zu unserer Vertragsleistung gehörte – nicht zu den Kosten der Nacherfüllung.

h) Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen entstehen herstellungsprozessbedingt. Sie stellen innerhalb der vereinbarten, ansonsten branchenüblichen, Toleranzen keinen Mangel dar.

i) Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Mängelansprüche nach sich.

j) Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

## 9. Schutzrechte

a) Wir haften für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bun-

desrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien oder der USA veröffentlicht ist.

b) Wir stellen den Auftraggeber im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

c) Das gilt nicht, soweit wir die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Erzeugnissen nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Zur Erlangung des geforderten Kenntnisstandes ist auf Seiten des Lieferanten keine Schutzrechtsrecherche erforderlich.

d) Soweit wir nach Punkt c) nicht haften, stellt der Auftraggeber uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

e) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

f) Wir werden auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

g) Dem Auftraggeber wird die Nutzung der geschützten Marken des Auftragnehmers zu Werbezwecken jeglicher Art untersagt. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Platzierung von Produkten des Auftragnehmers in Katalogen, auch elektronischer Art, handelt oder für weitergehende Nutzungen zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde.

## 10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

In allen Fällen, in denen wir auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Das gleiche gilt, wenn und soweit wir Garantieverprechen nicht eingehalten haben. Sofern wir einfach fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, in vergleichbaren Fällen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

Bei Anfertigung nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Auftraggebers haften wir nur für eine zeichnungsgerechte Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, solche Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen.

Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11. Materialbeistellungen

a) Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

b) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

## 12. Rechte

Patent- und Markenrechte sowie Know-how und praktisches Erfahrungswissen, wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt, bleibt Eigentum der jeweiligen Partei, die es zur Verfügung gestellt hat. Es ist nicht gestattet, dieses, ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, zu reproduzieren, zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Kommt es nicht zum Vertragsschluss, können diese Dokumente zurückverlangt werden. Sie sind unverzüglich und vollumfänglich an die Eigentümerpartei zurückzugeben.

## 13. Geheimhaltung

Alle vom jeweils anderen erhaltenen Informationen, insbesondere alle ausgetauschten Dokumente und das Know-how und alle anfallenden Arbeiten sind vom empfangenden Vertragspartner als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und somit vertraulich zu behandeln. Alle von uns eingebrachten technischen Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum. Für Schäden aus der Missachtung dieser Bestimmung haften die Vertragspartner im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen gegenseitig.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Für alle sich aus unseren Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten sowie für Lieferung und Zahlung ist Löhne (Oldb.) Erfüllungsort.

b) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Firmensitz in Löhne (Oldb.) oder der Sitz des Auftraggebers.

c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 15. Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, diese Daten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

Pöppelmann GmbH & Co. KG  
Kunststoffwerk-Werkzeugbau  
Bakumer Straße 73  
49393 Löhne

Pöppelmann Kunststoff-Technik GmbH & Co. KG  
Hermann-Staudinger-Straße 1  
49393 Löhne